

# **Satzung der Stadt Blankenburg (Harz) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung).**

**Vom 29. Oktober 2015, zuletzt geändert am 18. November 2021**

Auf der Grundlage der §§ 8, 30 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S.100) beschließt der Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz) in der Sitzung am 18. November 2021 die Satzung der Stadt Blankenburg (Harz) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung) vom 29. Oktober 2015 wie folgt zu ändern:

## **§ 1 Gegenstand**

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte, der Ortsbürgermeister, der sachkundigen Einwohner, der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen, sofern die Entschädigung nicht durch Gesetz besonders geregelt ist.

## **§ 2 Pauschalbetrag für die Mitglieder des Stadtrates**

- (1) Die pauschale Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Stadtrates beträgt 100,00 EURO monatlich.
- (2) Für die Nutzung des Ratsinformationssystems und den damit verbunden Verzicht auf Papier- Ratsunterlagen erhalten die Mitglieder des Stadtrates zusätzlich 10,00 EURO pro Monat.

## **§ 3 Sitzungsgeld**

Das Sitzungsgeld für Mitglieder des Stadtrates und seiner Ausschüsse beträgt 14,00 EURO pro Stadtrats- bzw. Ausschusssitzung; anspruchsberechtigt sind die Mitglieder, die eingeladen an den Sitzungen teilgenommen haben.

## **§ 4 Pauschale für den Vorsitzenden des Stadtrates**

- (1) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Stadtrates beträgt 100,00 EURO monatlich.
- (2) Übt ein Stellvertreter die Funktion des Vorsitzenden länger als 3 Monate aus, so erhält jener von diesem Zeitpunkt an die Aufwandsentschädigung.

## **§ 5 Pauschale für Fraktions- und Ausschussvorsitz**

- (1) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende beträgt 80,00 EURO monatlich.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende beträgt 60,00 EURO monatlich.

**§ 6**  
**Ortschaftsratsmitglied**

- (1) Die pauschale Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ortschaftsräte beträgt für die Ortschaft Stadt Derenburg 30,00 EURO und für die Ortschaften Börnecke, Cattenstedt, Heimbürg, Hüttenrode, Timmenrode und Wienrode 17,00 EURO.
- (2) Für die Nutzung des Ratsinformationssystems und den damit verbundenen Verzicht auf Papier- Ratsunterlagen erhalten die Mitglieder der Ortschaftsräte zusätzlich 10,00 EURO pro Monat.

**§ 7**  
**Ortsbürgermeister**

Die pauschale Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeister beträgt 250,00 EURO monatlich.

**§ 8**  
**Sitzungsgeld für die Mitglieder des Ortschaftsrates**

Das Sitzungsgeld für die Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt 14,00 EURO pro Sitzung; anspruchsberechtigt sind die Mitglieder, die eingeladen an den Sitzungen teilgenommen haben.

**§ 9**  
**Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner**

Das Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner beträgt 13,00 EURO pro Sitzung, an der eingeladen teilgenommen wurde.

**§ 10**  
**Aufwandsentschädigung des Stadtwehrleiters, der Ortswehrleiter und anderer Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Der Stadtwehrleiter erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 250,00 Euro.
- (2) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 125,00 Euro.
- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 80,00 Euro.
- (4) Die Ortswehrleiter erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 100,00 Euro.
- (5) Die stellvertretenden Ortswehrleiter erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 65,00 Euro.
- (6) Die Ortsjugendfeuerwehrwarte erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 50,00 Euro.
- (7) Verbandsführer erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 50,00 EURO.
- (8) Zugführer erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 40,00 EURO.
- (9) Gruppenführer erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 35,00 EURO.

- (10) Der Verantwortliche für die Stadtkinderfeuerwehr erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 40,00 EURO.
- (11) Der Verantwortliche für eine Ortskinderfeuerwehr erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 25,00 EURO.
- (12) Gerätewarte erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 50,00 EURO.
- (13) Übt ein Funktionsträger zwei Funktionen aus, für die eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, so halbiert sich die niedrigere Aufwandsentschädigung.

**§ 11**  
**Sonstige ehrenamtliche Tätigen**

Der ehrenamtlich tätige Stadtjäger erhält für die Dauer seiner Berufung eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 75,00 €.

**§ 12**  
**Zahlungsweise**

Die Aufwandsentschädigung wird bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats für den laufenden Monat überwiesen.

**§ 13**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ausgefertigt am

Blankenburg (Harz), den 15.12.2021

Gez. Heiko Breithaupt  
Bürgermeister

Siegel